

# **Betriebsordnung für die Steganlage, den Kran und den Slipwagen des Motorboot-Club „VINDOBONA“ in 2100 Korneuburg, Am Hafen 6**

**Gültig ab 24. Sept. 2022**

## **Inhalt**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Betreten der Steganlage
- § 3 Sauberhaltung der Steganlage
- § 4 Liegeplätze
  1. Zuteilung von Liegeplätzen
  2. Verwendung des Liegeplatzes
  3. Zeitweilige Nichtinanspruchnahme von Liegeplätzen
  4. Maßnahmen bei Hochwasser über HSW 96 = Pegel Korneuburg 537 cm
- § 5 Behördliche Auflagen
- § 6 Nutzung der Steganlage für Sport- und Vergnügungszwecke
- § 7 Bedienung des Kranes und Slipwagens
- § 8 Gültigkeit

## **§ 1 Allgemeines**

Gemäß §10 der Clubordnung des Motorboot-Club „Vindobona“ erlässt der Vorstand für die Steganlagen, den Kran und den Slipwagen in Korneuburg die nachfolgende Betriebsordnung.

Grundsätzlich hat auf dieser Steganlage die Clubordnung volle Gültigkeit. Einzelne Bestimmungen, die von der Clubordnung abweichen, sind Ausnahmeregelungen. Sie gelten nur für diese Anlage und eine analoge Anwendung auf andere Clubeinrichtungen ist ausgeschlossen.

## **§ 2 Betreten der Steganlagen**

Das Betreten der Steganlagen ist gestattet:

- Allen Mitgliedern des Motorboot-Club „Vindobona“
- Clubfremden Personen, welchen vom Vorstand ein Gastliegeplatz zugewiesen worden ist, für die Dauer ihres Aufenthaltes als Gast
- Gästen des Motorboot-Club „Vindobona“, die von den Funktionären oder einem Clubmitglied eingeladen wurden, in Begleitung der einladenden Person.

Ausnahmeregelungen im Interesse des Clubs können vom Vorstand beschlossen werden. Jedes Mitglied ist für das Verhalten seiner Angehörigen, Kinder und seiner Gäste am Clubgelände und der Steganlage verantwortlich.

## **§ 3 Sauberhaltung der Steganlage**

Jeder Liegeplatznehmer ist verpflichtet, die Steganlage in Ordnung zu halten. Dies umfasst neben der Reinhaltung des eigenen Liegeplatzes, insbesondere auch das Entfernen von Treibholz, das sich am Steg verfangen hat.

## **§ 4 Liegeplätze**

### **1. Zuteilung von Liegeplätzen**

Jedes Vollmitglied kann einen Antrag auf Zuteilung eines Liegeplatzes stellen. Liegeplätze werden grundsätzlich vom Vorstand nach Maßgabe der Verfügbarkeit und nach Erlag der Liegeplatzgebühr, auf die Dauer eines Jahres, vergeben. Eine automatische Verlängerung erfolgt nicht und es kann auch kein diesbezüglicher Anspruch abgeleitet werden. Jeder Liegeplatz hat eine Nummer, der Liegeplatznehmer darf sein Boot nur an dem ihm zugeteilten Platz verheften.

### **2. Verwendung des Liegeplatzes**

Am zugeteilten Liegeplatz darf nur ein beim Motorboot-Club „Vindobona“ registriertes Boot verheftet werden. Die Lagerung von Zubehör, Ausrüstungs- und sonstigen Gegenständen, besonders von wassergefährdenden Stoffen (Öl, Ölderivate und Gifte etc.) auf dem Steg ist nicht zulässig.

Die Boote können, müssen aber nicht, mit Ketten und Vorhängeschlössern gesichert werden. Wenn sie gesichert werden, müssen ausschließlich die Club-Vorhängeschlösser (Stegschlösser) verwendet werden, um im Katastrophenfalle, ohne Eigner, das Boot verschieben zu können.

### **3. Zeitweilige Nichtinanspruchnahme von Liegeplätzen**

Nimmt ein Liegeplatznehmer in der Zeit vom 1. Mai bis zum 30. September seinen Wasserliegeplatz für eine Woche oder länger nicht in Anspruch, so hat er das spätestens eine Woche vorher in eine Liste einzutragen, die im Clubhaus ausgehängt ist. Der Vorstand kann solche Liegeplätze als Gastliegeplätze an Clubmitglieder oder auch clubfremde Personen vergeben. Als Nachweis seiner Berechtigung erhält der Inhaber des Gastliegeplatzes eine Bestätigung, auf welcher der Zeitraum, in dem der Gastplatz in Anspruch genommen werden darf, vermerkt wird. Diese Bestätigung ist sichtbar am eingestellten Boot anzubringen.

### **4. Maßnahmen bei Hochwasser**

Für einen Wasserstand über HSW 2010, das entspricht einem Pegelstand Korneuburg von 549 cm (= 159,87 m über Adria), ist die Steganlage bereits durch 3 Anker gesichert. Zusätzlich haben die den Behörden genannten Steg- und Platzwarte die 3 Stegarme an der äußersten, dem Ufer abgewandte Stelle mittels Seilen miteinander zu verbinden, die jeweils mit 2 Bojen gekennzeichnet sind. Jedes von den Steg- und Platzwarten zur Hilfe aufgeforderte Clubmitglied hat diese nach Möglichkeit zu gewähren.

**Spätestens ab diesem Zeitpunkt besteht für alle an den Stegen verhefteten Boote ausdrückliches Fahrverbot.**

Die Nichtbefolgung dieser Anordnung hat den sofortigen Verlust des Liegeplatzes zur Folge. Weiters ist der Liegeplatznehmer für Schäden, die aus der Nichtbefolgung entstehen, voll haftbar.

## **§ 5 Behördliche Auflagen**

Auf Grund von behördlichen Auflagen befindet sich ein Rettungsring mit 10 m langer, schwimmfähiger Leine beim unteren Zugang zu den Stegen.

Für Brandfälle ist im Clubhaus und bei jedem Stegarm zu den Liegeplätzen ein Feuerlöscher angebracht. Bei Brand auf einem Boot ist dieses nach Möglichkeit vom Steg zu entfernen und die Feuerwehr unter der Rufnummer 122 sofort zu verständigen.

Im Bereich der Steganlage ist die Vornahme von Reparaturarbeiten, bei welchen gewässerverunreinigende Stoffe in die Donau gelangen könnten, verboten.

Eine Betankung der Boote ist nur mit Einzelkanister erlaubt.

Die Bootstoiletten dürfen im gesamten Hafengebiet nicht in die Donau entleert werden.

Die Zu- und Abfahrt zu den Liegeplätzen hat entlang des Südufers zu erfolgen.

## **§ 6 Nutzung der Steganlage für Sport- und Vergnügungszwecke**

In der schiffrechtsrechtlichen Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg wird festgestellt, dass die Schifffahrtsanlage als private Anlage, welche für Sport- und Vergnügungszwecke genutzt wird, zu gelten hat.

Bei sportlichen Aktivitäten im Bereich der Steganlage, wie insbesondere schwimmen, fahren mit einem Ruder- oder Tretboot, oder Stand Up Paddeln, dürfen ein- und ausfahrende Motorboote nicht behindert werden. Die Schiffsführer ihrerseits haben darauf Bedacht zu nehmen, dass sportausübende Personen bei den Ab- und Anlegemanövern nicht gefährdet werden. Die Beteiligten haben sich durch Augenkontakt, nötigenfalls durch Hand- oder Schallzeichen, oder anderen geeigneten Mitteln, zu verständigen.

## **§ 7 Bedienung des Kranes und Slipwagens**

Die Bedienung des Kranes und des Slipwagens darf nur nach erfolgter Einschulung vorgenommen werden. Grundsätzlich dürfen nur beim Motorboot-Club „Vindobona“ registrierte Boote gekrant werden.

Der Clubschlüssel ermöglicht den Zugang zu den Schaltbirnen und ist während des Kran- oder Slipvorganges im Hauptschalter zu belassen. Der Kran und der Slipwagen können nur wechselweise in Betrieb genommen werden.

Im Übrigen wird auf die beiliegende Kran- und Slipwagensteuerung hingewiesen.

Die Kran- und Slipanlage ist für eine Tragkraft von 5 Tonnen ausgelegt. Eine Überschreitung des Höchstgewichtes führt zum Ausfall der Anlagen.

Für Beschädigung der Kran- und/oder Slipanlage haftet der Benützer. Bei Beschädigung oder Ausfall der Kran- und/oder Slipanlage ist unverzüglich der Vorstand zu verständigen.

## **§ 8 Gültigkeit**

Die Betriebsordnung tritt nach Verlautbarung am 24. September 2022 in Kraft und ist bis auf Widerruf gültig.

Der Vorstand des  
Motorboot-Club „Vindobona“

Beilage: Bedienungsanleitung für Kran- und Slipwagen

Der Erhalt dieser Betriebsordnung, sowie die Einschulung zur Bedienung des Krans und des Slipwagens, sind von jedem Vollmitglied/Liegeplatznehmer durch Unterschrift zu bestätigen.

# KRAN- und SLIPWAGENBEDIENUNG

---

Mit dem Clubschlüssel die Schaltbirnen für Kran und Slipwagen aus dem Verwahrungskasten entnehmen.

Mit dem Schlüsselschalter, der mit dem Clubschlüssel zu bedienen ist, werden die Krananlage, sowie der Slipwagen und sämtliche Steckdosen im Bereich des Kranes in Betrieb genommen.

Hauptschalter (roter Drehschalter) am Kran „EIN“

- 1) KRANBETRIEB:
  - a) Nur wenn sich der Slipwagen ganz oben befindet.
  - b) „STOP“ (roter Knopf auf der Schaltbirne des Slipwagens) muss gedrückt sein.
  - c) Linke Anzeigenlampe des Steuerungskastens am Kran leuchtet.
  - d) die Pfeil-Tasten entsprechend der gewünschten Bewegungsrichtung plus die Sicherheitstaste zusammen drücken
  
- 2) SLIPWAGEN:
  - a) „STOP“ (roter Knopf auf der Schaltbirne des Slip- Wagens) muss gezogen sein.
  - b) Rechte Anzeigelampe des Steuerkastens am Kran leuchtet.
  - c) „AB“-Knopf drücken. Slipwagen fährt 25cm selbständig, bzw. so lange gedrückt halten, bis sich das Boot im Wasser befindet.
  - d) „AUF“-Knopf gedrückt halten und so weit auffahren, bis sich der Slipwagen selbständig abschaltet.
  - e) die Taste „AB“ oder „AUF“ immer gemeinsam mit der Sicherheitstaste drücken

„ROTER-STOP“-KNOPF DES SLIPWAGENS WIRKT DIREKT AUF DIE STEUERUNG UND SCHALTET DIESE AUS.

STÖRUNGSURSACHEN:

- 1) Slipwagen fährt nicht „AB“:
  - a) Schlüsselschalter nicht auf Stellung „EIN“
  - b) „STOP“-Knopf der Slipwagenschaltbirne nicht gezogen.
  - c) Haken öffnen nicht.
  
- 2) Slipwagen fährt nicht „AUF“:
  - a) Schlüsselschalter nicht auf Stellung „EIN“
  - b) „STOP“-Knopf der Slipwagenschaltbirne nicht gezogen.
  - c) Haken nicht abgefallen.

BEI ALLEN KRANARBEITEN SIND VON DEN DARAN BETEILIGTEN PERSONEN SCHUTZHELME ZU TRAGEN!